

3 K 1731/13



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Rael-Bewegung e.V.,
vertreten durch die Vorstände Reiner Krämer, Meckenheimer Str. 30, 67454 Haßloch
und Dagmar Hoffmann, Rue des Jardins 13 b, F-57500 St. Avold,
Postfach 0553, 79005 Freiburg

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schimanek & Vollbrecht,
Kaiserallee 7, 76133 Karlsruhe

gegen

Stadt Karlsruhe,
Ordnungs- und Bürgeramt
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe, Az: 32.41.02

- Antragsgegnerin -

wegen versammlungsrechtlicher Verfügung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Albrecht, die Richterin am Verwaltungsgericht Wagenblaß
und den Richter Dr. Nusser

am 17. Juli 2013

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Be-
scheid der Antragsgegnerin vom 05.07.2013 wird insoweit wiederhergestellt, als dem
Antragsteller untersagt worden ist, während der am 20.07.2013 zwischen 15.00 und
17.00 Uhr stattfindenden Versammlung die in der Anlage zur Verfügung dargestellten
Symbole „Aztek“, „Jain“, „Greek“, „China“, „Bali“, „Malta“ und „Islamic“ zu zeigen.

- 2 -

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller versteht sich als Religionsgemeinschaft und hat sich zum Ziel gesetzt, darüber aufzuklären, dass Swastiken - (Haken-)Kreuzsymbole mit abgewinkelten oder gebogenen Armen - seit etwa 6000 Jahren in zahlreichen Formen in Europa, Asien, Afrika und Mittelamerika nachgewiesen und als jahrtausendealte religiöse Symbole keine Erfindung der Nationalsozialisten sind.

Unter dem 20.06.2013 meldete der Antragsteller für Samstag, den 20.07.2013 eine Versammlung (Aufzug mit Kundgebung, Pavillonzelt, Banner, Plakaten und Infostand) unter freiem Himmel zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr mit dem Thema "Swastika Rehabilitation Day" an.

Im Rahmen eines am 04.07.2013 durchgeführten Kooperationsgesprächs gaben die Vertreter des Antragstellers u.a. an, dass bei der Veranstaltung nicht nur das Symbol der Rael-Bewegung - ein in einen Davidstern verwobenes Hakenkreuz -, sondern auch religiöse Hakenkreuzsymbole gezeigt werden sollen. Nach Einholung einer Stellungnahme des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestätigte die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 05.07.2013 dem Antragsteller die angemeldete und während des Kooperationsgesprächs konkretisierte Veranstaltung, erließ jedoch - unter Anordnung der sofortigen Vollziehung - zugleich folgende beschränkende Verfügung:

„Während der o.g. öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel dürfen - mit Ausnahme des Symbols der Rael-Bewegung e.V. - die in der Anlage dargestellten Symbole sowie andere Symbole oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind (eindeutige Darstellung von Hakenkreuzen), nicht gezeigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.“

- 3 -

Hiergegen hat der Antragsteller am 15.07.2013 Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht Karlsruhe beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 05.07.2013 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten. Sie hält die angegriffene Verfügung für rechtmäßig.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

II.

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung der Antragsgegnerin vom 05.07.2013 wiederherzustellen, ist zulässig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 VwGO) und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

1. Entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers genügt die unter Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung gegebene Begründung noch den aus § 80 Abs. 3 VwGO folgenden Begründungsanforderungen. Regelmäßig muss die Begründung, welche die Behörde für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt, erkennen lassen, dass das Sofortvollzugsinteresse über das öffentliche Interesse hinausgeht, welches den Erlass des Verwaltungsakts selbst rechtfertigt. Dies ist hier der Fall, weil den Erwägungen der Antragsgegnerin unter Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung noch entnommen werden kann, dass mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gerade auch von der Antragsgegnerin befürchtete (Strafrechts-)Verstöße während eines möglichen Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens unterbunden werden sollen. Diese Begründung geht über die Interessenabwägung hinaus, welche - insbesondere auf S. 6/7 der angefochtenen Verfügung - zur Begründung des Erlasses der Verfügung selbst angestellt wurde, und genügt damit den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.

- 4 -

2. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung hat das Gericht das Interesse des Antragstellers, dass die angefochtene Verbotsvorfügung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht durchgesetzt wird, gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abzuwägen. Diese Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz im tenorierten Umfang zu gewähren ist. Denn der angefochtene Bescheid dürfte bei der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage teilweise rechtswidrig sein.

Ermächtigungsgrundlage für die ergangene Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersG. Nach dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233, 341/81 -, BVerfGE 69, 315). Von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist dann auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit, unter Umständen sofort, eintreten kann (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 15. Auflage, § 15 Rdnr. 27 ff.). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde beim Erlass von einschränkenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Erforderlich sind daher zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergibt; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris).

a) Die Antragsgegnerin stützt ihre beschränkende Auflage auf eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und leitet dies aus dem Umstand her, dass - ausweislich der Erfahrungen, welche im Jahre 2012 mit einer gleichartigen Veran-

- 5 -

staltung des Antragstellers gemacht wurden sowie ausweislich der Angaben des Versammlungsleiters in dem Kooperationsgespräch am 04.07.2013 - im Rahmen der Veranstaltung voraussichtlich Hakenkreuzsymbole gezeigt würden, welche den Straftatbestand des § 86a StGB verwirklichten. Konkret in Rede stehen zwölf Symbole, welche aus der Anlage zu der ergangenen Verfügung zu ersehen sind. Das Symbol der Antragstellerin selbst, ein in einen Davidstern verschlungenes Hakenkreuz, welches in der Mitte des Anlagenblattes als dreizehntes Symbol zu sehen ist, ist von der beschränkenden Auflage hingegen nicht erfasst. Hinsichtlich dieses Symbols hatte das Bayerische Oberste Landesgericht mit Urteil vom 26.02.1988 (- RReg 2 St 244/87 -, NJW 1988, 2901, juris) entschieden, dass der objektive Tatbestand des § 86a StGB nicht erfüllt ist.

aa) Bei sieben dieser zwölf Symbole, nämlich den im Tenor benannten Symbolen „Aztek“, „Jain“, „Greek“, „China“, „Bair“, „Malta“ und „Islamic“ handelt es sich zwar um solche, die im weitesten Sinne ein Hakenkreuz darstellen, sie dürften aber trotzdem nicht dem Schutzzweck des § 86a StGB unterfallen:

Nach § 86a Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften verwendet. Angesichts der weiten Fassung des Tatbestands, der nach seinem Wortlaut - von Fällen der Sozialadäquanz abgesehen (§ 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB) - jedweden Gebrauch eines entsprechenden Kennzeichens und mithin auch Handlungen erfassen würde, die dem beschriebenen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken sollen, halten die Strafgerichte nicht zuletzt mit Blick auf die Grundrechte namentlich der Meinungs- und Bekenntnisfreiheit eine restriktive Auslegung der Vorschrift für geboten. Der Bundesgerichtshof nimmt in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung eine tatbestandliche Restriktion dergestalt vor, dass Handlungen, die dem Schutzzweck der Norm eindeutig (ersichtlich) nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken, nicht dem objektiven Tatbestand unterfallen (vgl. BGHSt 25, 30, 32ff.; 25, 133, 136 f.; 51, 244, 246 ff.). Dies ist etwa für Fälle anerkannt, in denen das Kennzeichen erkennbar verzerrt, etwa parodistisch verwendet (vgl. BGHSt 25, 133, 136f.), oder in einer Weise dargestellt wird, die offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrunde lie-

- 6 -

genden Ideologie eingesetzt wird (vgl. BGHSt 25, 30, 34; 51, 244). Mit dieser Rechtsprechung wird einerseits dem Anliegen, verbotene Kennzeichen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens zu verbannen, andererseits den hohen Anforderungen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung an die Beurteilung solcher kritischen Sachverhalte stellt, Rechnung getragen. In Fällen, in denen ein verbotenes Kennzeichen in einem mehrdeutigen Zusammenhang gebraucht wird, sind für die Beantwortung der Frage, ob die konkrete Kennzeichenverwendung dem Schutzzweck des § 86a StGB erkennbar nicht zuwiderläuft, die gesamten Umstände der Tat zu berücksichtigen (vgl. BGHSt 25, 30, 34 zum sog. „Hitler-Gruß“ als Protestaktion bei einer Polizeikontrolle). Nichts anderes gilt, wenn die potentielle Mehrdeutigkeit des Geschehens aus dem Kennzeichen selbst entspringt (vgl. BGHSt 52, 364, 376 [= juris Rdn. 29]). Daher ist der mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundene Aussagegehalt anhand aller maßgeblichen Umstände des Falles zu ermitteln (so insbesondere KG Berlin, Urt. v. 07.09.2010 - 1 Ss 301/10 - juris und BayObLG, a.a.O).

Unter Zugrundelegung dessen haben die Symbole „Aztek“, „Jain“, „Greek“, „China“, „Bali“, „Malta“ und „Islamic“ nach Auffassung der Kammer keinen Aussagegehalt, welcher Assoziationen zu Ideen und Zielen des Nationalsozialismus weckt. Sie sind teilweise schon nicht auf den ersten Blick als Hakenkreuz erkennbar („Greek“, „China“), jedenfalls aber allesamt von der Gestaltung her so weit von der nationalsozialistischen Form des Hakenkreuzes entfernt, dass ein objektiver, unbefangener Betrachter sie bereits für sich genommen nicht in einen Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus bringen würde. Hinzu kommt, dass es auch an jeglichen sonstigen Umständen fehlt, aufgrund derer ein solcher Zusammenhang hergestellt werden müsste: Der Antragsteller hat nach den von der Antragsgegnerin beim Polizeipräsidium Karlsruhe eingeholten Informationen mit dem Nationalsozialismus nichts zu schaffen und verwendet die genannten, vom nationalsozialistischen Hakenkreuz deutlich verschiedenen Hakenkreuzsymbole lediglich in religiösem bzw. kulturellem Zusammenhang in bewusster Abgrenzung zur nationalsozialistischen Form des Hakenkreuzes. Gleiches gilt für die Repräsentanten des Antragstellers, Herrn Hoffmann und Herrn Krämer. Daher wird die Verwendung der genannten Symbole durch den Antragsteller auch bei keinem unbefangenen objektiven Betrachter den Eindruck auslösen, in Deutschland würden verfassungsfeindliche Bestrebungen geduldet. Auch eine Gefahr, dass sich das Hakenkreuzsymbol gleichsam schleichend im öffentlichen Leben wieder einbürgern könnte, wenn die genannten Symbole „Aztek“, „Jain“, „Greek“,

- 7 -

„China“, „Bali“, „Malta“ und „Islamic“ öffentlich gezeigt werden dürfen, sieht die Kammer aus den ausgeführten Gründen nicht.

An dieser Würdigung vermag der Umstand nichts zu ändern, dass gegen den Versammlungsleiter, Herrn Hoffmann, insgesamt drei Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) aktenkundig sind. Denn diese Verfahren beziehen sich auf die hier in Rede stehenden Symbole. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 86a StGB entsprechend. Aus denselben Gründen kommt auch dem Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13.06.2013, mit dem eine von der Polizei bewirkte Beschlagnahme eines Plakats und von 31 Flyern des Antragstellers bestätigt wurde, im vorliegenden Zusammenhang keine maßgebliche Bedeutung zu. Das Amtsgericht macht in seinem Beschluss keine Ausführungen zu der gebotenen tatbestandlich reduzierten Auslegung des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

bb) Anders liegt die Sache in Bezug auf die Symbole „Hopi“, „Japan“, „Tibet“, „Ceylon“ und „Christian“. Diese Symbole wird ein objektiver, unbefangener Betrachter ohne weiteres in einen Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus bringen. Besonders deutlich wird dies bei dem Symbol „Christian“, welches das nationalsozialistische Hakenkreuz in unverfälschter Form zeigt, aber auch bei dem Symbol „Japan“, welches dem nationalsozialistischen Parteiabzeichen bzw. dem häufig in Urkunden aus dieser Zeit zu findenden Hakenkreuzstempel zum Verwechseln ähnlich ist. Lediglich die dort vorhandene rote Umrandung fehlt bei dem Symbol „Japan“. Die Symbole „Ceylon“ und „Hopi“ sind zwar nicht identisch mit dem nationalsozialistischen Hakenkreuz und zeigen dieses leicht verändert, der objektive unbefangene Betrachter wird einen eindeutigen Zusammenhang zum nationalsozialistischen Hakenkreuz aber sofort herstellen.

In entsprechender Weise wird auch das Symbol „Tibet“ wahrgenommen. Das nationalsozialistische Hakenkreuz wird hier zwar von einem Davidstern umschlossen, aber dort in typisch nationalsozialistischer Form - in Schrägstellung - präsentiert mit der Konsequenz, dass es dem objektiven unbefangenen Betrachter sofort ins Auge fällt und getrennt von dem Davidstern wahrgenommen wird. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zum Symbol des Antragstellers, wo das Hakenkreuz in den Davidstern verwoben und insofern verfremdet ist. Das in dem Symbol „Tibet“ gezeigte

- 8 -

nationalsozialistische Hakenkreuz wird gerade nicht durch die Verknüpfung mit dem Davidstern aus dem spezifisch nationalsozialistischen Sinnzusammenhang herausgelöst. Der Davidstern verleiht dieser Hakenkreuzdarstellung insbesondere keine antinationalsozialistische Bedeutung, wie dies etwa bei einem durchgestrichenen Hakenkreuz angenommen wird.

In Bezug auf die genannten fünf Symbole „Hopi“, „Japan“, „Tibet“, „Ceylon“ und „Christian“ dürfte ein Verstoß gegen § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB mithin anzunehmen sein. Bei derzeitigem Erkenntnisstand ist auch von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen. Denn nach den Einlassungen des Antragstellers beabsichtigt dieser, die genannten Symbole am 20.07.2013 öffentlich zu zeigen.

Der anzunehmende Verstoß gegen § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB dürfte sich im vorliegenden Fall auch mit Blick auf Grundrechte des Antragstellers nicht rechtfertigen lassen. In Bezug auf die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1) bildet § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Grundrechtsschranke (Art. 5 Abs. 2 GG: „allgemeines Gesetz“, Art. 8 Abs. 2 GG: „durch Gesetz“). Anhaltspunkte dafür, dass das öffentliche Nichtzeigendürfen der oben genannten Symbole im Einzelfall des Antragstellers unverhältnismäßig wäre, sieht die Kammer nicht. Auch das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) wird hier im Ergebnis nicht verletzt. Unter Zugrundelegung des Selbstverständnisses des Antragstellers als Glaubensgemeinschaft spricht zwar Überwiegendes dafür, dass dieser sich auf die Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG berufen kann; in diesem Fall wird durch die Anwendung des § 86a Abs. 1 Satz 1 StGB in dieses Grundrecht auch eingegriffen. Der Eingriff dürfte aber gerechtfertigt sein. Geht man davon aus, dass eine Beschränkung der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit - mangels ausdrücklichen allgemeinen Gesetzesvorbehalts im Verfassungstext - nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden könnte, so ergibt sich die erforderliche verfassungsunmittelbare Schranke aus dem „inneren Gerüst der grundgesetzlichen Ordnung“, wie sie in Art. 1, Art. 20 und Art. 79 Abs. 3 GG ihren Niederschlag gefunden hat. Nach diesem „inneren Gerüst“ ist das Grundgesetz als Gegenentwurf zum Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes zu deuten und auf Abwehr nationalsozialistischer Bestrebungen ausgerichtet (BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 -, BVerfGE 124, 300, juris Rdnr. 65ff). § 86a

- 9 -

Abs. 1 Nr. 1 StGB ist einfachrechtlicher Ausdruck dieses verfassungsrechtlichen Selbstverständnisses. Geht man hingegen davon aus, dass - wofür die besseren Gründe sprechen - auch das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt aus Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 1 WRV unterliegt (so ausdrücklich BVerwG, Urf. v. 23.11.2000 - 3 C 40/99 -, BVerwGE 112, 227, juris), so ist § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 136 Abs. 1 WRV, welches sich nicht gegen eine Religionsgemeinschaft bzw. eine religiöse Vorstellung als solche richtet. Anhaltspunkte dafür, dass der konkrete Konflikt zwischen der Rechtspflicht aus § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB und dem Glaubensgebot den Antragsteller in eine seelische Bedrängnis bringen könnte, welche unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu verantworten wäre (vgl. BVerwG, a.a.O.), bestehen nicht. Insoweit ist zum einen von Bedeutung, dass das Symbol des Antragstellers selbst von dem Verbot des § 86a Abs. 1 Nr. a StGB nicht erfasst wird und zum andern, dass das Zeigen der hier in Rede stehenden fünf Hakenkreuzsymbole kaum zum Verkündigungsauftrag, mithin zum inneren Kern des Selbstverständnisses als Glaubensgemeinschaft gehören dürfte. Solches ist jedenfalls weder den Angaben der Repräsentanten des Antragstellers beim Kooperationsgespräch noch den Ausführungen des Antragstellers in der Antragsschrift zu entnehmen.

b) Soweit die Antragsgegnerin ihre beschränkende Verfügung zusätzlich auf die Überlegung stützt, durch das Zeigen der streitgegenständlichen Symbole würden sowohl linksextremistische Gruppen provoziert als auch rechtsextremistische angezogen oder gar zur Nachahmung animiert, fehlt es an konkreten und nachvollziehbaren tatsächlichen Anhaltspunkten für diese Annahme. Bei den diesbezüglichen Ausführungen des Polizeipräsidiums Karlsruhe in der Stellungnahme vom 04.07.2013 (dort S. 9) handelt es sich um eine bloße, nicht tatsächengestützte Vermutung.

Insgesamt war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers daher wiederherzustellen, soweit in der angefochtenen Verfügung das Zeigen der Symbole „Aztek“, „Jain“, „Greek“, „China“, „Bali“, „Malta“ und „Islamic“ untersagt wird. Im Übrigen, d.h. in Bezug auf das Zeigen der Symbole „Hopi“, „Japan“, „Tibet“, „Ceylon“ und „Christian“ war der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hingegen abzulehnen. Insoweit hat auch das verfügte zusätzliche Verbot, andere Symbole oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, weiterhin Bedeutung.

- 10 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Dr. Albrecht

Wagenblaß

Dr. Nusser